

Bebauungsplan "Kreuzweg, 2. Änderung" im Planbereich 8.3 in Vaihingen-Gündelbach

Begründung:

Der Bebauungsplan "Kreuzweg, 1. Änderung im Planbereich 8.3 in Vaihingen-Gündelbach ist seit dem 25.03.1976 rechtskräftig. In diesem Bebauungsplan gibt es verschiedene Wohnwege, die der Erschließung der Wohngrundstücke dienen und nicht befahren werden dürfen. Die Verkehrsbehörde der Stadt Vaihingen an der Enz hat deshalb konsequenterweise diese Wohnwege mit den dafür bestimmten Fußgängerschildern versehen. Eine Reihe von Anliegern hat sich daraufhin an den Ortschaftsrat und die Stadtverwaltung gewandt, mit dem Antrag bzw. der Forderung, die Beseitigung der Fußgängerschilder vorzunehmen und zum anderen die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß diese Wohnwege befahren werden können, gegebenenfalls auch nur durch einen beschränkten Nutzerkreis.

Im Laufe der Jahre hat sich die Einstellung der Anlieger hinsichtlich der Wohnwege gewandelt. So besteht heute wieder verstärkt der Wunsch, die Gebäude zum Be- und Entladen kurzfristig anfahren zu können. Will man diesem Wunsch Rechnung tragen, müssen die bisher als Gehwege ausgewiesenen Verkehrsflächen in befahrbare Wohnwege umgewidmet werden. Verfahrensrechtlich kann dies nur über eine Bebauungsplanänderung erfolgen, da ein zentraler Punkt der städtebaulichen Planung, nämlich die Erschließung, berührt wird. Eine hinreichende Begründung für eine Bebauungsplanänderung liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der Anwohner diese Umwidmung befürwortet. Durch die Bebauungsplanänderung soll erreicht werden, daß die Wohnwege für den Fahrverkehr freigegeben werden, andererseits soll nicht erreicht werden, daß im betroffenen Gebiet Zufahrten auf die Grundstücke bzw. die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ermöglicht werden. Außerdem soll ein Durchfahrtsverkehr für Nichtanlieger verhindert werden.

Kütterer